

1550/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 2102/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.446.752

Wien, 27.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2102/J des Abgeordneten Wurm betreffend gesundheitsgefährdende Stoffe in Corona Produkten** wie folgt:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass Schutzmasken, welche zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie von besonderer Bedeutung waren, in drei Arten, die unterschiedlichen Gesetzgebungen unterliegen, einzuordnen sind. Je nach Auslobung des Herstellers können Schutzmasken als Medizinprodukt und/oder Persönliche Schutzausrüstung (PSA) oder als Mund-Nasen-Schnellmasken in Verkehr gebracht werden.

Des Weiteren ist auch bei Desinfektionsmitteln abhängig von der Auslobung des Herstellers zu differenzieren, ob diese als Medizinprodukt und/oder Biozid (z.B. Handdesinfektionsmittel) in Verkehr gebracht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz und das das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) sind für jene Schutzmasken und Desinfektionsmittel zuständig, die als Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes 2021 (MPG 2021), BGBI. I Nr. 122/2021, idgF, in Verkehr gebracht

werden bzw. im Sinne des Medizinproduktegesetzes (MPG), BGBl. Nr. 657/1996, in der damals gültigen Fassung, in Verkehr gebracht wurden.

Frage 1: *Wurden die im Rahmen der COVID-19-Krise bestellten Masken, Tests und ähnliche Produkte auf gesundheitlich bedenkliche Stoffe untersucht?*

- a) Wenn nein, warum nicht?*
- b) Wenn ja, von wem?*
- c) Nach welchen Kriterien und auf welche Substanzen wurden die Produkte untersucht?*
- d) Welche Ergebnisse liegen Ihnen vor?*

Es ist Aufgabe des Herstellers, vor dem Inverkehrbringen der Produkte im Rahmen der Konformitätsbewertung das von den Produkten ausgehende Risiko zu minimieren.

Frage 2: *Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Masken, Tests oder ähnliche Produkte aufgrund von Schadstoffen beanstandet und vom Markt genommen wurden?*

- a) Wenn ja, welche Produkte waren in welchem Ausmaß konkret betroffen?*

Das BASG hat in seiner Rolle als Marktüberwachungsbehörde für den Medizinproduktemarkt in Österreich keine der genannten Produkte aufgrund von Schadstoffen vom Markt genommen.

Fragen 3 und 4:

- *Welche Informationen über allergische Reaktionen, Gesundheitsbeschwerden oder Langzeitwirkungen im Zusammenhang mit den eingesetzten Tests, Masken oder Desinfektionsmitteln liegen Ihnen vor?*
- *Sind Ihrem Ministerium Fälle von allergischen Reaktionen, Hautreizungen, Atemwegserkrankungen oder anderen gesundheitlichen Beschwerden im Zusammenhang mit diesen Produkten gemeldet worden?*

Zur Beantwortung von Frage 3 und 4 sei zunächst angemerkt, dass die Vigilanzdatenbank des BASG derart konzipiert ist, dass Meldungen konkreten Produkten zugeordnet sind. Dementsprechend ist diese nicht für Abfragen hinsichtlich Produktgruppen oder Synonymen ausgelegt.

Seit Jänner 2020 erlangte das BASG in Summe von 54 Hinweisen auf gesundheitliche Beschwerden in Verbindung mit gegenständlichen Produktarten Kenntnis (Stand 03.06.2025). Dabei handelte es sich zusammengefasst von Unwohlsein, juckender bzw. geschwollener Nase, Konzentrationsstörungen über Kopf- und Bauchschmerzen bis hin zu Nasenbluten, Schwindel und Übelkeit.

Grundlegend sehen die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) bzw. Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) vor, dass die zuständige Marktüberwachungsbehörde den Hersteller über Meldungen von mutmaßlichen schwerwiegenden Vorkommnissen informiert, die bei ihr von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Anwendern oder Patienten eingebracht werden. Anschließend hat die zuständige Behörde die Ursachenanalyse des Herstellers zu überwachen.

Frage 5: *Wird Ihr Ministerium rückwirkend eine umfassende Untersuchung zu Schadstoffen in den eingesetzten Produkten durchführen lassen?*

Es ist Aufgabe des Herstellers, vor dem Inverkehrbringen der Produkte im Rahmen der Konformitätsbewertung das von den Produkten ausgehende Risiko zu minimieren. Eine rückwirkende Untersuchung ist nicht geplant.

Frage 6: *Welche Konsequenzen zieht Ihr Ministerium aus dem Verdacht, dass Millionen Bürger möglicherweise schadstoffbelasteten Produkten ausgesetzt wurden?*

Es liegen keine Hinweise über einen solchen Verdacht vor, weshalb auch keine Konsequenzen daraus gezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

